

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2017

Nr. 2017/2086

Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt und der Fischereiverordnung (FiVO)

1. Erwägungen

Mit der Ansiedlung der amerikanischen Biotechnologiefirma Biogen hat sich der Regierungsrat dazu verpflichtet, das angrenzende Staatsland entlang der Aare, zwischen dem Auslauf des Emmekansals in die Aare und der ehemaligen Kläranlage von Attisholz, bis ins Jahr 2018 als einen naturnahen, öffentlichen Uferpark zu gestalten. Der Regierungsrat hat dazu mit Beschluss Nr. 2017/960 vom 6. Juni 2017 den Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Öffentlicher Uferpark - Attisholz Süd, Luterbach“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch genehmigt. Im zentralen Bereich ist eine neue Anlagestelle für Boote geplant. Diese wird in einem separaten Verfahren, welches gegenwärtig noch nicht erfolgt ist, bewilligt.

Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4486 vom 22. August 1972 und Nr. 4648 vom 23. August 1974 sehen ein Verbot von Motorbootsverkehr auf der Aare zwischen dem Schützenhaus Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal während des ganzen Jahres vor. Es sollen die Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses (RRB) Nr. 4486 vom 22. August 1972 sowie der RRB Nr. 4648 vom 23. August 1974 aufgehoben und durch Änderungen der Schifffahrtsverordnung ersetzt werden. Mit den Änderungen soll der zulässige künftige Schiffsverkehr auf der Aare innerhalb des Perimeters des nationalen Wasser- und Zugvogelreservates und des fast deckungsgleichen kantonalen Naturreservates Aarelauf, zwischen dem Schützenhaus Feldbrunnen und dem Kraftwerk Flumenthal, weiterhin sehr restriktiv geregelt werden. Insbesondere bleibt das Befahren der Aare für Motorboote vom 1. Oktober bis 30. April ohne Ausnahmen untersagt. Diese Bestimmung garantiert auch zukünftig die Einhaltung des nationalen Schutzziels, das Wasser- und Zugvogelreservat als Überwinterungsplatz für Wasservögel, insbesondere für Zwergtaucher, zu erhalten.

Das Amt für Raumplanung (ARP) hat die geplanten Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994 (BGS 736.12) bei den betroffenen Gemeinden, interessierten Verbänden, beim zuständigen Bundesamt für Umwelt und verwaltungsintern in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund des grundsätzlich positiven Ergebnisses der Vernehmlassung beantragt das ARP dem Regierungsrat, Ruder- und Motorboote bis max. 6kW Leistung vom 1. Mai bis 31. Oktober vom Fahrverbot auszunehmen. Für Personentransporte soll das zuständige Departement vom 1. Mai bis 30. September Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligen können. Zusätzlich wird eine Anpassung der Fischereiverordnung vom 25. August 2008 (FiVO; BGS 625.12) beantragt: Die Fischerei soll vom 1. November bis 30. April in der Aare vom Schützenhaus Feldbrunnen bis zum Stauwehr des Kraftwerks Flumenthal nur vom Ufer aus erlaubt sein.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Verordnungstexte werden beschlossen.
- 2.2 Die Ziffer 3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4486 vom 22. August 1972 und der Regierungsratsbeschluss Nr. 4648 vom 23. August 1974 werden aufgehoben.
- 2.3 Die Änderungen der Verordnung über die Schifffahrt treten am 1. März 2018 und die Änderung der Fischereiverordnung am 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst
 Amt für Raumplanung (2)
 Hochbauamt
 Amt für Umwelt
 Motorfahrzeugkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Departement für Bildung und Kultur
 Departement des Innern
 Polizei Kanton Solothurn
 Finanzdepartement
 Finanzkontrolle
 Staatskanzlei (eng, rol) (2)
 Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste
 GS, BGS

Veto Nr. 407 Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Februar 2018.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.